

# RS Vwgh 2010/11/17 2007/13/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2010

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §166;

1. BAO § 166 heute
2. BAO § 166 gültig ab 01.01.1962

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/15/0161 E 20. Februar 2008 RS 1 (hier nur erster Satz)

### Stammrechtssatz

Dem Verfahren zur Abgabenerhebung nach den Bestimmungen der BAO ist ein Beweisverwertungsverbot grundsätzlich fremd. Nach § 166 BAO kommt als Beweismittel im Abgabenerfahren nämlich alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. In ständiger Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof daher ausgesprochen, dass die Verwertbarkeit eines Beweismittels auch dadurch nicht ausgeschlossen wird, dass es durch eine Rechtsverletzung in den Besitz der Abgabenbehörde gelangte (vgl. Ritz, BAO3, § 166 Tz. 8 ff). Dem Verfahren zur Abgabenerhebung nach den Bestimmungen der BAO ist ein Beweisverwertungsverbot grundsätzlich fremd. Nach Paragraph 166, BAO kommt als Beweismittel im Abgabenerfahren nämlich alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. In ständiger Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof daher ausgesprochen, dass die Verwertbarkeit eines Beweismittels auch dadurch nicht ausgeschlossen wird, dass es durch eine Rechtsverletzung in den Besitz der Abgabenbehörde gelangte vergleiche Ritz, BAO3, Paragraph 166, Tz. 8 ff).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007130078.X04

### Im RIS seit

29.12.2010

### Zuletzt aktualisiert am

28.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)